

(8) Die Arbeits-, Studien- und Prüfungsordnung des Instituts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 8

(1) Die Sektionen und Institute der Akademie werden von Direktoren nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Die kollektive Beratung der Grundfragen erfolgt im Rat der Sektion bzw. des Instituts.

(2) Der Direktor der Sektion bzw. des Instituts ist für die Leitung, Planung und Kontrolle der Durchführung der Aufgaben der Sektion bzw. des Instituts verantwortlich.

(3) Der Rat der Sektion bzw. des Instituts berät den Direktor bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen in Forschung, Lehre und Erziehung und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens. Er beschließt über die Verleihung akademischer Grade entsprechend den Rechtsvorschriften und erteilt die *Facultas docendi*.

(4) Der Sektions- bzw. Institutsversammlung gehören alle Mitarbeiter der Sektion bzw. des Instituts an. Der Direktor der Sektion bzw. des Instituts legt der Versammlung jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Pläne und informiert über die künftigen Aufgaben.

§ 9

(1) Die Verwaltung der Akademie untersteht einem Verwaltungsdirektor. Er ist für die materielle und finanzielle Sicherung der Aufgaben der Akademie verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsdirektor sichert eine rationelle Verwaltungsorganisation und gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Leitern der Wissenschaftsbereiche die strengste Einhaltung des Sparsamkeitsregimes sowie die effektivste Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds.

§ 10

(1) Der Sitz der Akademie ist Potsdam-Babelsberg.

(2) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat einen eigenen Haushalts- und Stellenplan.

(3) Der Rektor vertritt die Akademie im Rechtsverkehr. Die Prorektoren, die Fachdirektoren und der Verwaltungsdirektor sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Akademie zu vertreten. Der Rektor kann andere Personen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

§ U

Die hochschulrechtlichen Bestimmungen gelten für die Akademie, soweit vom Ministerrat keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 12

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Februar 1967 (GBl. II Nr. 22 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

— Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte —

vom 18. Mai 1978

Zur weiteren Entfaltung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit bei der Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr wird auf Grund der §§ 49 Abs. 2 und 50 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Übertragung von Befugnissen an gesellschaftliche Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit (§ 49 Abs. 1 Buchstaben a bis h StVO) erfolgt durch die Leiter der zuständigen Volkspolizei-Kreisämter im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften bzw. den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Befugnisse werden personengebunden übertragen und schriftlich bestätigt. Sie können Einschränkungen enthalten und mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Jahren erteilt werden.

§ 2

Befugnisse können an gesellschaftliche Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit übertragen werden, die

- sich in ihrem Gesamtverhalten durch ein hohes Verantwortungsbewußtsein und Autorität auszeichnen,
- gründliche Kenntnisse über die verkehrsrechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie
- erforderliche praktische Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Befugnis besitzen.

§ 3

(1) Personen, die eine Befugnis zur Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 49 Abs. 1 Buchst. a StVO) erhalten, müssen über Fähigkeiten in der Unterrichtsleitung und -gestaltung verfügen.

(2) Nach Teilnahme der vorgeladenen Personen am Verkehrsunterricht ist der Nachweis dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu übergeben.

§ 4

(1) Personen, die eine Befugnis zur Abnahme der theoretischen bzw. praktischen Grundprüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 49 Abs. 1 Buchst. b StVO) gemäß der Richtlinie für die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen erhalten, müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein. Für die Abnahme der Abschlußprüfung ist der entsprechende Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer notwendig.

(2) Die bestandene theoretische bzw. praktische Grundprüfung sowie das Ergebnis der Abschlußprüfung sind dem Fahrerschüler im Fahrerlaubnis-Antrag zu bestätigen.

§ 5

(1) Personen, die eine Befugnis zur Überprüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis